Die Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf Archive in Österreich

ELISABETH SCHÖGGL-ERNST, MAG. DR.

Archivarin am Steiermärkischen Landesarchiv, Karmeliterplatz 3, A-8010 Graz, Austria e-mail: elisabeth.schoeggl-ernst@stmk.gv.at

The Impact of the General Data Protection Regulation on Archives in Austria

ABSTRACT

The General Data Protection Regulation gets Austrian archival legislation and administration moving. Because of the General Data Protection Regulation, it is necessary to amend Austrian Archival Legislation. Before the General Data Protection Regulation came into force Archives as well as other administration departments had to list all processed personal data. The paper deals with different processed personal data, which had to be notified and with the problem that many administration bodies wanted to get rid of their records before the end of May. How private archives are affected and which measures they had to take the author will discuss in this paper.

Descriptors: 3.2.6. cataloguing, 3.2.7. administration, 3.2.9. others

L'impatto del Regolamento generale sulla protezione dei dati in Austria

SINTESI

Il Regolamento generale sulla protezione dei dati fa muovere la legislazione austriaca riguardante la legislazione e l'amministrazione. Archivistica. A causa del Regolamento generale sulla protezione dei dati, è necessario modificare la legislazione archivistica austriaca. Prima dell'entrata in vigore del Regolamento generale sulla protezione dei dati, gli archivi e gli altri dipartimenti dell'amministrazione dovevano elencare tutti i dati personali trattati. Il presente articolo tratta di diversi dati personali elaborati, che dovevano essere notificati e del problema che molti enti amministrativi volevano liberarsi dei loro archivi prima della fine di maggio. Nell'articolo l'autore tratterà del modo in cui gli archivi privati sono stati interessati e quali misure hanno dovuto prendere.

Vpliv splošne uredbe o varstvu podatkov na arhive v Avstriji

IZVLEČEK

Uredba o splošni zaščiti podatkov je pripravila avstrijsko arhivsko zakonodajo in administracijo v gibanje. Zaradi splošne uredbe o varstvu podatkov je treba spremeniti avstrijsko arhivsko zakonodajo. Preden je začela veljati splošna uredba o varstvu podatkov, so morali arhivi in drugi upravni oddelki navajati vse obdelane osebne podatke. Prispevek obravnava različno obdelane osebne podatke, ki jih je potrebno sporočiti in problematiko številnih upravnih organov, ki so se želeli znebiti svojih evidenc pred koncem maja. V tem prispevku bomo razpravljali o tem, kako so prizadeti zasebni arhivi in kakšnih ukrepov so se poslužili.

Die Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf Archive in Österreich

ABSTRAKT

Die Datenschutzgrundverordnung brachte Bewegung sowohl in die österreichische Archivgesetzgebung als auch in die Verwaltung. Bei der Anpassung der Archivgesetze geht man in Österreich unterschiedliche Wege. Die Archive waren aufgefordert, ihre Verarbeitungen von personenbezogenen Daten in einem Verarbeitungsverzeichnis festzuhalten und zu melden. Eine Konsequenz dieser Verordnung war eine vermehrte Abgabe von personenbezogenen Akten seitens der Verwaltungsstellen, die sich dieser Daten noch vor Inkrafttreten des Gesetzes entledigen wollen, was aber Archive unter Zugzwang setzte. Der Beitrag beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Auswirkungen dieser Verordnung in Österreich und den notwendigen Maßnahmen. Unter anderem werden die Konsequenzen für Privatarchive erläutert.

1 Einleitung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bringt Bewegung sowohl in die österreichische Archivgesetzgebung als auch in die Verwaltung. Besonders in den Tagen vor dem 25. Mai 2018 häuften sich die Nachrichten darüber und die Aufforderungen, Zustimmungserklärungen für Datenverarbeitungen abzugeben. Ein wichtiger Grund für die öffentliche Beschäftigung mit dem Datenschutz liegt wohl in den Strafbestimmungen, die nun deutlich strenger ausfallen als diese im Datenschutzgesetz davor vorgesehen waren. Artikel 83 legt die Geldbußen fest, die bei Unternehmen bis zu 20,000.000 Euro betragen können. Obwohl die öffentliche Verwaltung von Geldbußen nicht betroffen ist, wird in der DSGVO festgehalten, dass auch für Verstöße, die keiner Geldstrafe unterliegen, dennoch Sanktionen wirksam werden können, die verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Bußgelder können bei privatwirtschaftlichem Handeln der Verwaltung bei Verstößen gegen die DSGVO anfallen. Auch vor Schadenersatzforderungen ist die Verwaltung nicht gefeit. Die öffentliche Aufmerksamkeit, die diesem Thema geschenkt wurde, führte zu einem größeren Problembewusstsein gegenüber dem Datenschutz in der Bevölkerung. Dies ist auch ausschlaggebend für die überproportional vielen bei der österreichischen Datenschutzbehörde in Wien eingehenden Beschwerden. Wie deren Leiterin Dr. Andrea Jelinek ausführte, langten über 200 Beschwerden seit der Einführung der DSGVO ein – im gesamten Vorjahr waren es etwas mehr als 500 gewesen. Strafen wurden bisher noch keine verhängt. Die Beschwerden, die in der Hauptsache von Privatpersonen eingebracht wurden, betreffen vor allem fragwürdige Überwachungen, nicht gelöschte Daten und nicht erfüllte Auskunftsbegehren.¹

2 Die Datenschutzgrundverordnung und die Rolle der Archive

Die DSGVO regelt in Erwägungsgrund 50 bzw. in Art. 5 Abs. 1 litt. b und e, in Art. 9 Abs. 2 litt. j und in Art. 89 Abs. 3 grundsätzlich die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke und bezeichnet dies als vereinbaren und rechtmäßigen Verarbeitungsvorgang. Im öffentlichen Interesse liegende Archivierung bildet gemeinsam mit anderen Punkten eine Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorie. Archive sind auch von der Informationspflicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten entbunden, da die Unterrichtung der betroffenen Personen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Die DSGVO nimmt öffentliche Archive aus dem "Recht auf Vergessenwerden" heraus und beugt damit dem Ansinnen vor, archivwürdige personenbezogene Daten auf Antrag der betroffenen Personen löschen zu müssen.²

Erwägungsgrund 158 beschäftigt sich speziell mit der Archivierung personenbezogener Daten und hält fest, dass für deren Verarbeitung für Archivzwecke diese Verordnung grundsätzlich auch gilt, sie umfasst jedoch nicht verstorbene Personen. Sofern die Aufzeichnungen von öffentlichen Interesse und von bleibendem Wert sind, müssen diese Informationen erhalten, verzeichnet und zugänglich gemacht werden.

Wenn in der Verordnung Aussagen über Archivierung getroffen werden, sind diese gemeinsam mit wissenschaftlichen und statistischen Zwecken angeführt. Dies ist in gewisser Weise problematisch, denn für die Archivierung von Daten müssen andere Grundsätze gelten, als für deren wissenschaftliche, historische oder statistische Bearbeitung und Veröffentlichung. Archivierung sollte vor allem hinsichtlich der Ausnahmen separat behandelt werden. Denn erst archivierte Daten, archivierte Unterlagen können der wissenschaftlichen und historischen Forschung zur Verfügung gestellt werden. Damit ist Archivierung zum Teil erst die Grundlage der wissenschaftlichen und historischen Forschung und in einem anderen rechtlichen Kontext eingebettet. Außerdem wird in Erwägungsgrund 156 festgehalten, dass vor der Verarbeitung Daten auch für archivische Zwecke eine Datenminimierung vorzusehen ist, also der Personenbezug anonymisiert oder zumindest pseudonymisiert werden sollte. Diese Bestimmung wäre für archivische Erschließungsarbeiten hinderlich. Ausnahmen sind aber vorgesehen.

Die nationale Gesetzgebung in Österreich hat am 31. Juli 2017 das Datenschutz-Anpassungsge-

^{1.} https://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/5462674/Datenschutz-neu_Mehr-Beschwerden (accessed on 18.07.2018).

^{2.} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

setz erlassen, das ebenso am 25. Mai 2018 in Kraft trat.³ Der 2. Abschnitt widmet sich den Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken, wozu die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke zählt (§7). Auch in der nationalen Gesetzgebung werden die Bestimmungen für Archivierung, wissenschaftliche und historische Forschung und statistische Auswertungen gemeinsam behandelt. Abs. 1 hält die Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten fest. Sofern der Verarbeitung von Daten für archivische Zwecke gesetzliche Regelungen zugrunde liegen, gilt diese Verarbeitung als rechtmäßig. Für öffentliche Archive, deren Tätigkeit noch nicht gesetzlich geregelt ist – in Österreich betrifft das unter anderem das Burgenländische Landesarchiv –, könnte § 7 Abs. 1 Punkt 1 geltend gemacht werden. Wenn die Daten öffentlich zugänglich sind, dürfen sie verarbeitet werden. Kommunalarchive, aber auch Wirtschafts- und Privatarchive könnten diesen Punkt für die rechtmäßige Archivierung ihrer personenbezogenen Daten heranziehen, sofern sie ihre Archive zumindest für die wissenschaftliche Forschung zugänglich machen und ihr Archivgut im öffentlichen Interesse liegt. Für Archive der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften wurde im Denkmalschutzgesetz das öffentliche Interesse an der Erhaltung ihrer beweglichen Güter - dazu zählt auch das Archivgut - festgehalten, sofern nicht das Gegenteil festgestellt wird. Für Diözesanarchive besteht als Rechtsgrundlage die eine Rahmenordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in Österreich aus dem Jahr 1997. Ihre Archive sind öffentlich zugänglich, gelten aber als Privatarchive.

Privatarchive, die ihr Archivgut nicht oder nur teilweise für die Forschung zugänglich machen, wie beispielsweise manche Wirtschaftsarchive, sind von den Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot, die die DSGVO anführt, ausgeschlossen. Sie unterliegen damit auch der Löschungspflicht. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes könnten allerdings zum Tragen kommen.⁴ Denn wenn das Österreichische Staatsarchiv ein öffentliches Interesse an privatem Archivgut feststellt und im Sinne des §25a des Denkmalschutzgesetzes dieses Archivgut unter Denkmalschutz stellt, ist dessen öffentliches Interesse evident. Dann sollten auf Privatarchive die Bestimmungen der DSGVO Anwendung finden.

Jedes Archiv muss den rechtlich geregelten Übergang von Schriftgut zu Archivgut beachten. Diese Übertragung von Informationen vom Provenienzbildner auf das Archiv sollte durch ein Archivgesetz und eine Archivordnung geregelt sein. Dabei ist eindeutig zu klären, was Archivgut ist und dass sich mit der Übergabe der Daten an ein Archiv die Zuständigkeit für diese zum Archivgut gewordenen Daten geändert hat. Mit der Übernahme durch ein Archiv sind die Daten gleichzeitig bei der übergebenden Institution zu löschen. Trotz allen gesetzlichen Regelungen muss den aktenbildenden Stellen eingehend erläutert werden, dass Daten, die der Löschungspflicht unterliegen, keineswegs von der Dienststelle zu löschen sind, wenn diese als archivwürdig bewertet wurden. Die Löschungspflicht darf erst nach der Übergabe solcher Daten an ein Archiv erfüllt werden, niemals davor.

Die Bestimmungen der DSGVO betreffen digitale Daten, nicht aber analoges Archivgut. Für analoges Archivgut gilt das Grundrecht auf Datenschutz, wie es im Datenschutzgesetz festgelegt ist. Wenn aber personenbezogenes analoges Archivgut mit Hilfe einer Datenbank erschlossen wird, fällt diese Verarbeitung wiederum in die Regelungen der DSGVO.

3 Pflichten der Archive

In erster Linie sind die Archivträger für die Umsetzung der Bestimmungen in der DSGVO zuständig. Die Gebietskörperschaften oder Organisationen mussten einen Datenschutzbeauftragten ernennen, der diese Aufgaben zu erledigen hat. Eine Reihe von größeren Archiven in Österreich hat einen eigenen Datenschutzbeauftragten namhaft gemacht. Für die Länder wurde festgestellt, dass als Verantwortliche nach außen im Sinne des DSGVO das Amt der Landesregierung, jede Bezirkshauptmannschaft und die Agrarbezirksbehörde in Erscheinung treten. Die Daten, die das Archiv verarbeitet, müssen im Verarbeitungsverzeichnis aufscheinen. Die Novelle des Bundesarchivgesetzes stellt in § 5 Abs. 3 fest, dass vor der Übernahme der Daten die Bundesdienststellen als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z. 7 der DSGVO gelten, ab der Übernahme aber das Österreichische Staatsarchiv der Verantwortliche für Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist. Das Österreichische Staatsarchiv und die Landesarchive sind Teile von

^{3.} Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I 120/2017.

^{4.} Österreichisches Denkmalschutzgesetz, BGBl. I 170/1999, §§ 24, 25 und 25a.

 $^{5.\ \}textit{Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz}\ 2018\ BGBl\ I\ 32/2018:\ \text{https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BG-BLA_2018_I_32/BGBLA_2018_I_32.pdfsig}\ (accessed on 18.07.2018).$

Gebietskörperschaften. Übergreifende Verarbeitungen, wie Personalverwaltung und Buchhaltung, werden in der Regel von zentraler Stelle erfasst. Diese Daten fließen daher in ein allgemeines Verarbeitungsverzeichnis ein. Diese Verarbeitungsverzeichnisse ersetzen die Eintragung im Datenverarbeitungsregister.

Meldungspflichtige personenbezogene Datenverarbeitungen eines österreichischen Landesarchivs werden am Beispiel der Steiermärkischen Landesarchivs erläutert. Das Steiermärkische Landesarchiv musste einen eigenen Datenschutzbeauftragten ernennen, der die Verzeichnisse zu erstellen hatte.

3.1 Verarbeitungsverzeichnis des Steiermärkischen Landesarchivs

Das Steiermärkische Landesarchiv hat acht Verarbeitungen an die Datenschutzbehörde gemeldet, und zwar:

3.1.1 Verzeichnung und Erschließung von personenbezogenem Archivgut:

Zweck der Verarbeitung: Evidenthalten und Zugänglichmachen von Akteninhalten im Zuge der archivischen Erschließung sowohl für die betroffenen Personen, für die Forschung und die Öffentlichkeit.

Verarbeitet werden Daten zu Personen, zu denen von der Landesverwaltung, bei Bundesdienststellen im Land und von Personen, deren Daten aus privatem Umfeld Akten angelegt worden sind und die vom Landesarchiv als archivwürdig bewertet und übernommen wurden. Als Empfänger der Daten wurden alle Personen, die Archivgut nutzen, angegeben. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Steiermärkisches Archivgesetzes – StAG, LGBl Stück 19, Nr. 59 aus 2013, von Übergabeverträgen und auf Grundlage des Bundesarchivgesetzes für Bundesarchivgut in den Ländern: BGBl 162/1999. Als technische Hilfsmittel dient das Archivinformationssystem ArchivIS-Pro sowie Excel-Tabellen.

3.1.2 Erfassung der Übergeber von Archivgut:

Zweck der Verarbeitung: Evidenthalten der Provenienz von Archivgut, der Kontaktdaten von Verfügungsberechtigten für die Evidenz von Zugangsmodalitäten zu privatem, im Steiermärkischen Landesarchiv deponierten Archivgut, das von öffentlichem Interesse ist. Dabei handelt es sich um Daten von natürlichen und juristischen Personen, Behörden und Dienststellen, die dem Landesarchiv Archivgut übergeben. Dafür liefert wiederum das Steiermärkische Archivgesetz die Rechtsgrundlage.

3.1.3 Erfassung der Archivbenützer/innen:

Zweck der Verarbeitung: Evidenthalten des für die Benützung bereit gestellten Archivgutes und dessen jeweiligen Standorts; Kontaktaufnahme mit Archivbenützer/innen für Fragen zur Bereitstellung oder Vervielfältigung von Archivgut sowie für statistische Erhebungen zur Archivbenützung. Auch hierzu liefert das Steiermärkische Archivgesetz die gesetzliche Grundlage.

- 3.1.4 Verwaltung aller aus dem elektronischen Aktenverfolgungssystem der Landesverwaltung migrierten Metadaten im Zentralen Akten-Zwischen-Archiv (ZAZA):
 - Zweck der Verarbeitung: Evidenthalten der elektronischen Metadaten zum Auffinden von analogen Akten, die in den Dienststellen des Landes angelegt wurden; Bewertung dieser Akten und Erstellen von Übergabelisten der archivwürdigen Akten an das Landesarchiv.
 - Die Datenbank, mit der diese Daten verwaltet werden, wurde vom Referat für IT-Lösungen und Softwareentwicklung des Landes Steiermark entwickelt. Ein eng begrenzter Personenkreis der einzelnen Dienststellen ist berechtigt, auf die eigenen Daten zuzugreifen. Wenige Mitarbeiter des Steiermärkischen Landesarchivs haben lesenden und schreibenden Zugriff auf alle Daten. Die rechtliche Grundlage für diese Verarbeitung liefert die Büroordnung der Steirischen Landesverwaltung.
- 3.1.5 Erfassung und Veröffentlichung von Politikerbiographien in einer Datenbank (PolBio): Zweck der Verarbeitung: Aufbereitung von Basisinformationen zu Mandatarinnen und Mandataren des Landtags Steiermark als Serviceleistung für den Landtag und die Öffentlichkeit. Mandatarinnen und Mandatare des Landtags Steiermark seit 1945 werden in dieser Datenbank, deren Inhalte im Internet veröffentlicht sind, mit ihren Lebensdaten, ihrer Ausbildung, ihrem

angestammten Beruf, der Parteizugehörigkeit und den Parteifunktionen, den politischen Mandaten und einem Foto präsentiert.

Die technische Lösung wurde ebenfalls von der IT-Abteilung des Landes programmiert. Die Daten sind im Internet veröffentlicht. Das Steiermärkische Archivgesetz dient als rechtliche Legitimation für diese Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

3.1.6 Adressdatenbank (DatAdress):

Zweck der Verarbeitung: Erfassung von Adressdaten für Einladungen zu Veranstaltungen des Landesarchivs.

Die Daten werden in die DatAdress-Datenbank eingepflegt.

3.1.7 Videoüberwachung von Teilen des Öffentlichkeitsbereichs:

Zweck der Verarbeitung: Zeitlich begrenzte Dokumentation von Zutritten von Personen zu bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen des Landesarchivs zum Zweck der Sicherung des Archivgutes mit Hilfe eines spezifischen technischen Systems. Auch diese Datenverarbeitung ist durch das Steiermärkische Archivgesetz gesetzlich gedeckt.

3.1.8 Erfassung der Zutrittsdaten des Personals am elektronischen Leitstand:

Zweck der Verarbeitung: Nachweis des Aufenthalts des Archivpersonals in den Archivräumen zur eigenen Sicherheit in Brand- oder anderen Katastrophenfällen sowie zur Sicherung des Archivgutes; Anwesenheitsevidenz für das Aktivieren des Alarmsystems im Archivgebäude. Dazu wird eine spezifische Hard- und Software eingesetzt.

Die Verarbeitungsverzeichnisse werden vom Datenschutzbeauftragten des Landes gesammelt und der Datenschutzbehörde weitergeleitet. Keine dieser Datenverarbeitungen sind Auftragsverarbeitungen, für welche im Sinne der DSGVO eigens konzipierte Verträge abgeschlossen werden müssten.

Das Steiermärkische Landesarchiv hatte seine Datenverarbeitungen an das zentrale Datenverarbeitungsregister (DVR) gemeldet. Dieses Register wurde mit der DSGVO obsolet. Dies bedingt auch das Löschen der DVR-Nummer aus sämtlichen Formularen.

3.2 Änderung von Begriffen

In der DSGVO wurde eine Reihe von Begriffen gegenüber den Datenschutzgesetz 2000⁶ verändert. Wenn im Datenschutzgesetz von einem "Dienstleister" die Rede war, verwendet man stattdessen die Bezeichnung "Auftragsverarbeiter". Die "Datenanwendung" mutierte zur "Datenverarbeitung", die "Verwendung von Daten" zu "Verarbeitung". Ein "Überlassen von Daten" wurde durch "Übermittlung" (an einen Auftragsverarbeiter)" ersetzt. "EDV-Applikationen" heißen nun "EDV-Datenverarbeitungen". Gab man früher eine "Zustimmung", muss nun eine "Einwilligung" erteilt werden. Für "Datei" verwendet man nun "Dateisystem" und statt "sensiblen Daten" die Bezeichnung "besondere Kategorie personenbezogener Daten" – letztere Begriffsänderung ist besonders umständlich ausgefallen.

3.3 Novellierung der Archivgesetze

Allein die Änderungen von Begrifflichkeiten zog die Notwendigkeit einer Novellierung von Archivgesetzen nach sich. In einigen Bundesländern wurden die Novellierungen bisher durch Sammelgesetze umgesetzt, wie in Oberösterreich⁷, in Niederösterreich⁸ und in der Steiermark⁹. Auch die Novellierung des Bundesarchivgesetzes erfolgte auf diese Weise. Die Änderungen betreffen durchgehend

^{6.} Datenschutzgesetz 2000: BGBl I 165/1999.

^{7.} Oberösterreichisches Datenschutzanpassungsgesetz LGBl 55/2018 vom 11. Juli 2018: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20180711_55/LGBLA_OB_20180711_55.pdfsig (accessed on 18.07.2018).

 $^{8.\ \}textit{Nieder\"osterreichisches Datenschutzan passungsgesetz\ LGBl\ 23/2018\ vom\ 22.\ \textit{Mai}\ 2018:\ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_NI_20180522_23/LGBLA_NI_20180522_23.pdfsig\ (accessed on\ 18.07.2018).}$

^{9.} Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018 LGBl 63/2018 vom 9. Juli 2018: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_ST_20180709_63/LGBLA_ST_20180709_63.pdfsig (accessed on 18.07.2018).

 $^{10.\ \}textit{Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz}\ 2018\ BGBl\ I\ 32/2018:\ \text{https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BG-BLA_2018_I_32/BGBLA_2018_I_32.pdfsig}\ (accessed on\ 18.07.2018).$

Anpassungen der Begriffe. Die Novelle des Niederösterreichischen Archivgesetzes hat in § 5 Abs. 3 zusätzlich Maßnahmen zur Erhaltung von digitalem Archivgut festgehalten, zu dessen Zweck sich das Archiv einer Auftragsverarbeitung bedienen kann.

3.4 Einwilligungserklärungen

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. A der DSGVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Daten erteilt hat. In der öffentlichen Verwaltung sind Einwilligungserklärungen vor allem im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung notwendig. Sie sind jedoch nicht erforderlich, wenn rechtliche Grundlagen für die Verarbeitung vorhanden sind und vor allem dann nicht, wenn gesetzliche Pflichten dazu bestehen. Sind für bestimmte Datenverarbeitungen keine Rechtsgrundlagen vorhanden, muss eine freiwillige Einwilligung noch vor der Verarbeitung der Daten eingeholt werden und der Person eine rechtzeitige und verständliche Information über die Verarbeitung zugehen. Die Einwilligung muss nachweisbar sein, weshalb eine sorgfältige Dokumentation der Einwilligungserklärungen anzuraten ist. Eine Pauschaleinwilligung ist unwirksam, wenn sie sich auf eine ungenau bezeichnete Vielzahl von Fällen bezieht. Das Formular für die Einwilligung sollte auch Hinweise auf die Rechte der Betroffenen enthalten, nämlich die Rücknahme der Einwilligung, die Berichtigungs- und Löschungsrechte. Fehlt die Einwilligung zur Datenverarbeitung oder ist diese unwirksam, so kann die daraus entstandene unrechtmäßig erfolgte Datenverarbeitung mit Bußgeldzahlung geahndet oder Schadenersatzansprüche gestellt werden. Archive sind für die Sicherheit ihrer Datenverarbeitungen zuständig und müssen dafür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen.

Das Steiermärkische Landesarchiv verarbeitet derzeit personenbezogene Daten für die Versendung eines Newsletters und muss für diese Verarbeitung die Einwilligung der Personen, deren Daten dazu erhoben werden, einholen. Dies erfolgt gemeinsam mit dem Benutzungsblatt, das jede Person, die das Archivgut oder die wissenschaftliche Beratung nützt, ausfüllen muss. Eine eigene Passage ist nur der Zusendung von Newslettern gewidmet, zu der eine dezidierte Einwilligung erteilt werden muss. Das Formular enthält auch einen Link auf die Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung. Für die Formulierung von verschiedenen Passagen solcher Erklärungen wurden von Datenschutzbeauftragten des Landes Textbausteine zur Verfügung gestellt, die auch anzuwenden sind. Eine weitere Verarbeitung, die einer Einwilligung bedarf, wäre die Erfassung von Daten für Buchungen von Kursen oder Fortbildungsveranstaltungen, sofern diese vom Archiv veranstaltet werden. Diese fallen in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Datenerhebung für die Versendung von Einladungen für diverse Veranstaltungen mittels DatAdress wird zentral geregelt, da die gesamte Landesverwaltung diese Datenbank für diesen Zweck verwendet.

3.5 Folgenabschätzungen

Entsteht bei einer Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person, muss zuvor eine Folgenabschätzung durchgeführt werden (Art. 35 DSGVO). Eine Folgeabschätzung ist notwendig, wenn eine umfassende und systematische Bewertung persönlicher Aspekte durch die Datenverarbeitung inklusive eines Profilings ermöglicht wird und als Grundlage für Entscheidungen über eine Person dient, die diese Person in erheblicher Weise beeinträchtigt. Sie muss auch erfolgen, wenn eine umfangreiche Verarbeitung von besonderer Kategorie personenbezogener Daten, von Minderjährigen, von Arbeitnehmern, von Patienten, psychisch Kranken und Asylwerbern oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten durchgeführt wird.

Die Datenschutzbehörde hat einen Entwurf für eine Verordnung über Verarbeitungsvorgänge vorgelegt, für die eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist. Eine bereits in Kraft getretene weitere Verordnung erleichtert die Handhabung der Folgeabschätzungen, sie legt nämlich die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgeabschätzung fest. Für Archive ist DSFA-A14 von Bedeutung. Denn hier wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke gemeinsam mit wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken und statistischen Zwecken unter den Ausnahmen angeführt. Damit ist geklärt, dass Archive keine Folgeabschätzungen durchzuführen haben.¹¹

^{11.} Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA-AV) BGBl II

4 Konsequenzen für Archive

Die DSGVO hat für die Arbeit der Archive keine weitreichenden Auswirkungen. Der umsichtige Umgang mit personenbezogenen Daten wurde bereits mit dem Datenschutzgesetz 2000 geklärt und fand Eingang in die Archivegesetzgebung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Archive erfolgt zweckmäßig und dadurch auch rechtmäßig. Dies ist Teil der Archivierung, die wiederum zur Wahrung der Rechtssicherheit beiträgt, Verwaltungshandeln unterstützt und die Voraussetzungen für die Forschung schafft. Die DSGVO hat in der Verwaltung größere Aktivitäten ausgelöst, auch zu Verunsicherung geführt und letztlich dazu beigetragen, dass einige Archive größere Mengen von Daten angeboten wurden, derer sich die Verwaltung rechtzeitig zu entledigen suchte. Dies stellte die betroffenen Archive vor Problem der Bewertung und Übernahme von Massenakten, aber auch vor technische Probleme. Letztere stellten sich durch die überhastete Abgabe von elektronischen Daten, für deren Übernahme noch keine geeigneten technischen Maßnahmen vorbereitet worden waren.

Zusammenfassung

Die DSGVO hat bis zum 25. Mai 2018 in der öffentlichen Verwaltung und auch in den Archiven zahlreiche Aktivitäten ausgelöst. Die hohen Strafbestimmungen führten zur eingehenden Beschäftigung mit den Bestimmungen der DSGVO und verursachten zeitweise auch Verunsicherung. Die mediale Beschäftigung mit diesem Thema bewirkte ein stärkeres Problembewusstsein dem Datenschutz gegenüber in der Bevölkerung und daraus resultierend einen enormen Anstieg der Anfragen und Beschwerden an die nationale Datenschutzbehörde. Die DSGVO trifft grundsätzliche Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und legt die Ausnahmen für Archive fest. Archive dürfen zweckgebunden personenbezogene Daten besonderer Kategorie verarbeiten und sind von der Informationspflicht über ihre Verarbeitungstätigkeit ausgenommen. Das "Recht auf Vergessenwerden" gilt nicht für Archivgut. Allerdings bedarf es tiefergehender Aufklärung der Provenienzstellen darüber, dass Archivwürdigkeit höher anzusetzen ist als die Löschungspflicht, sodass eine Übernahme überhaupt erfolgen kann. Die gemeinsame Behandlung von Archivierungszwecken mit der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie statistischen Zwecken ist als problematisch anzusehen, da Archivierung zum Teil erst die Voraussetzung für die Forschung bildet und daher gesondert zu betrachten wäre. Vor allem kann die Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten für Archive nicht in dieser Weise geltend gemacht werden wie für die Publikation von Forschungsergebnissen. Für Privatarchive gelten die Ausnahmebestimmungen der DSGVO nicht, es sei denn, deren Archivgut ist von öffentlichem Interesse und wird für die Forschung zugänglich gemacht. Sofern es gesetzliche Regelungen für die Archivierung gibt, bilden diese die Grundlage für rechtmäßiges Verarbeiten von personenbezogenen Daten.

Vor dem Inkrafttreten der Verordnung mussten auch Archive Regelungen treffen. Statt einer Meldung ihrer Verarbeitungstätigkeiten im Datenverarbeitungsregister, müssen nun Verarbeitungsverzeichnisse geführt und die DVR-Nummer aus allen Formularen gelöscht werden. Welche Verarbeitungsverzeichnisse von einem Landesarchiv der Datenschutzbehörde gemeldet wurden, wird am Beispiel des Steiermärkischen Landesarchivs aufgezeigt.

Die DSGVO hat neue Begriffe eingeführt, die Novellierungen auch der Archivgesetze notwendig gemacht haben. Alle bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Novellierungen österreichischer Archivgesetze erfolgten im Rahmen von Sammelgesetzen. In den Bereichen der Privatwirtschaftsverwaltung muss für personenbezogene Datenverarbeitung die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden. Das Sammeln von Daten für die Versendung von Newslettern ist ein Beispiel dafür. Archive sind von Folgeabschätzungen dezidiert ausgenommen. Da der rechtmäßige Umgang mit personenbezogenen Daten für öffentliche Archive bereits im Datenschutzgesetz geregelt war, haben die Bestimmungen der DSGVO keine größeren Auswirkungen auf die Archivierung.

References

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018. BGBl I 120/2017.

Datenschutzgesetz 2000. BGBl I 165/1999.

https://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/5462674/Datenschutz-neu_Mehr-Beschwerden (accessed on 18.07.2018).

Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018. BGBl I 32/2018: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bg-blAuth/BGBLA_2018_I_32/BGBLA_2018_I_32.pdfsig (accessed on 18.07.2018).

Niederösterreichisches Datenschutzanpassungsgesetz. LGBl 23/2018 vom 22. Mai 2018: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_NI_20180522_23/LGBLA_NI_20180522_23.pdfsig (accessed on 18.07.2018).

Oberösterreichisches Datenschutzanpassungsgesetz. LGBl 55/2018 vom 11. Juli 2018: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20180711_55/LGBLA_OB_20180711_55.pdfsig (accessed on 18.07.2018).

Österreichisches Denkmalschutzgesetz. BGBl. I 170/1999.

Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018. LGBl 63/2018 vom 9. Juli 2018: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_ST_20180709_63/LGBLA_ST_20180709_63.pdfsig (accessed on 18.07.2018).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA-AV). BGBl II 108/2018: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20010206/DSFA-AV%2c%20 Fassung%20vom%2026.07.2018.pdf? (accessed on 26.07.2018).

SUMMARY

The GDPR has triggered numerous activities in the public administration until 25th of May 2018. Archives had also to fulfil some tasks. The high penalties led to a detailed study of the provisions of the GDPR and sometimes caused uncertainty. Media attention on this issue has raised awareness about privacy issues among the population and has led to a huge increase in inquiries and complaints to the National Data Protection Authority. The GDPR sets out basic rules on the processing of personal data for archiving purposes of public interest and determines the exceptions for archives. Archives may process restricted personal data of a particular category and are exempt from the obligation to inform every affected person about their processing activity. The "right to be forgotten" does not apply to archival material. However, it requires more detailed education of the file-making bodies that archival worthiness is higher than the deletion obligation so that acquisition of archival material will be guaranteed. The joint treatment of archiving purposes with scientific and historical research as well as statistical purposes is problematic, since archiving is partly the prerequisite for research and must therefore be considered separately. Above all, the anonymization or pseudonymization of the data cannot be claimed for archives in this way as for the publication of research results. For private archives, the exemption provisions of the GDPR do not apply, unless their archives are of public interest and they make their records available for research. If there are legal regulations for archiving, these form the basis for lawful processing of personal data. Before the regulation came into force, archives also had to make arrangements. Instead of reporting their processing activities in the data processing register, processing directories must now be kept and the DVR number deleted from all forms. The example of the Styrian Provincial Archives shows which processing directories provincial archives reported to the data protection authority. The DSGVO introduced new terms that made amendments to the archiving laws necessary. All amendments to Austrian archiving laws up to that point were made in the context of collection laws. In all areas of private sector administration, personal data processing requires the consent of the data subject. Collecting data for sending new-sletters is one example. Since the lawful handling of personal data for public archives was already regulated in the Data Protection Act, the provisions of the GDPR have no major impact on archiving.

Typology: 1.01 Original scientific article

Submission date: 27.07.2018 Acceptance date: 8.8.2018